

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## §. 15.

Der Ausschuß hält seine Sitzungen auf Veranlassung des Vorstandes, welcher dazu die Einladung ergehen läßt, und es müssen bei denselben nebst dem Vorstande wenigstens zwei Ausschüsse anwesend sein.

## §. 16.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist absolute Stimmenmehrheit nothwendig. Bei Anwesenheit von drei Ausschüssen wird dem Vorstande doppeltes Stimmrecht eingeräumt.

Sollte jeder der Anwesenden einer anderen Meinung sein, so entscheidet das Botum des Vorstandes.

## §. 17.

Der Ausschuß hat den Stand der Kasse und die hierüber vorliegenden Rechnungen zu prüfen.

## §. 18.

Der Vorstand hat dem Ausschusse über die Vollziehung der in der letzten Sitzung gemachten Beschlüsse, und über die erhobenen Verhältnisse der seit jener Sitzung zur Anzeige gebrachten unbeschäftigten Jungen Bericht zu erstatten.

## §. 19.

Der Ausschuß hat in Gemeinschaft mit dem Vorstande auf Grund dessen Berichtes über die Versorgung jener Jungen, und überhaupt über alle zum Zwecke des Vereines gehörenden Angelegenheiten Berathungen zu pflegen.

## §. 20.

Der Vorstand hat diese Berathungen zu leiten, und deren Resultate in Ausführung zu bringen; wenn er verhindert ist, so kann er aus den Mitgliedern des Ausschusses für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter bestimmen.